
Abfallreglement

vom 23. November 2009 (Stand: 1. Januar 2015)

Der Einwohnerrat Zofingen – gestützt auf

Ingress

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

- beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Zofingen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen. Zweck

§ 2

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, Firmen und Betriebe etc., die Abfälle verursachen oder innehaben. Geltungsbereich

² Sämtliche auf dem Stadtgebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,

- Sonderabfälle aus Haushaltungen
- Tierkörper

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

§ 3

Definition der
Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

⁴ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben achten beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt (ohne Speisereste) sind der Grüngutverwertung zuzuführen.

§ 5

¹ Der Stadtrat informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Information

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Werkhof¹. Dieser steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Der Stadtrat verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Stadt führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Stadt kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Stadtrates. Vollzug

² Der Vollzug obliegt dem Werkhof.

³ Der Stadtrat ist befugt, zur Prüfung von Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben Kontrollen zu veranlassen. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden².

⁴ Der Stadtrat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussen stehende Fachleute³ beiziehen und Aufgaben delegieren.

⁵ Der Stadtrat arbeitet in der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden im Rahmen des Gemeindeverbandes Entsorgung Region Zofingen (erzo) zusammen.

§ 7

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Meldedienst der Stadt übergeben werden. Davon ausgenommen sind: Benützungspflicht

¹ Werkhof der Stadt Zofingen

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

³ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- Grünabfälle aus Haushalten, die ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn kompostiert werden.

² Der Stadtrat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtverbrennungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Stadtrat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht), sofort entsorgt werden.

§ 8

Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.¹

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§ 9

Ablagerungsverbot,
Littering

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10

Öffentliche
Abfallkörbe

¹ Der Stadtrat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die regelmässige Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Betriebe, aus deren Geschäften Abfälle von Kunden anfallen oder zu erwarten sind, können vom Stadtrat zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet werden. Die Montage und das bedarfsgerechte regelmässige Leeren gehen zu Lasten der Betriebe.

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten.

§ 11

¹ Der Stadtrat sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht privat verwertet werden, getrennt gesammelt und verwertet werden. Kompostieren, Häckseldienst

² Im Frühjahr und Herbst organisiert der Werkhof nach Bedarf einen gebührenpflichtigen Häckseldienst von Haus zu Haus zur Förderung der privaten Kompostierung.

§ 12

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden. Verbrennen

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

¹ Die Stadt bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor. Organisation

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Karton, Altmittel usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen.

⁴ Der Stadtrat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Standplätze für das Sammelgut bezeichnen.

§ 14

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Bediente Strassen

² Nicht eingesammelt wird der Kehricht bei:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;

- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Stadtteilen, für welche der Stadtrat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

³ Ausnahmen betreffend Einsammeln von Kehricht bewilligt der Stadtrat.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Stadtrat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalendar oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung,
Abstellorte

¹ Das Abfuhrgut ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Stadtrat einen speziellen Bereitstellungsart bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Stadtteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag an den dafür vorgesehenen Orten bereitgestellt werden.

b) Kehricht- und Sperrgutabfuhr

§ 17

Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Tierkörper
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle;

§ 18

¹ Die Abfälle sind in den von der Stadt offiziell zugelassenen Gebinde- Bereitstellungsart
formen¹ bereitzustellen.

² Kleinsperrgüter sind in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehrriecht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben. Die Höchstmasse betragen 100 x 50 x 50 cm und im Maximum 25 kg.

³ Der Stadtrat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene, des Ortsbildschutzes oder zur rationellen Abfuhr in der Altstadt und in Wohnquartieren zu Lasten der Grundeigentümer verlangen.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern ab 10 Wohnungen müssen die Abfälle in gebührenpflichtigen Säcken in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Stadtrat ist befugt, die Minimalzahl von 10 Wohnungen im Einzelfall zu erhöhen oder zu reduzieren.

⁵ Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Die Container sind mit einem Datenträger zur Gewichtserfassung auszurüsten.

⁶ Die Container müssen den Anforderungen des Leervorgangs genügen sowie sauber und in einwandfreiem technischem Zustand gehalten werden.

⁷ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

§ 19

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle Umfang
sind, wenn sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, privaten Abnehmern oder der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 20

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern Bereitstellungsart
oder offiziell zugelassenen Abfallcontainern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Stadtrat erlaubt werden.

² Bündel, Behälter oder Abfallcontainer müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.

¹ Offiziell zugelassene Säcke bzw. Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container.

d) Spezialabfahren

§ 21

Umfang Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier und Karton usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III. SAMMELSTELLEN

a) Betrieb von Sammelstellen

§ 22

Angebot ¹ Der Stadtrat sorgt dafür, dass für die Zofinger Bevölkerung auf dem Stadtgebiet oder in zumutbarer Distanz eine Sammelstelle für die gängigen Abfallarten nach den Vorgaben dieses Reglements zur Verfügung steht.¹

² An den Quartierssammelstellen können Glas, Aluminium und Weissblech entsorgt werden.

³ Der Stadtrat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren. Die entsprechenden Angaben werden im lokalen Abfallkalender veröffentlicht.

⁴ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen. Grössere Mengen sind einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 23

Betrieb ¹ Der Unterhalt der Quartierssammelstellen² obliegt der Stadt.

² Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen sowie an Ort und Stelle bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

¹ Beschluss des Einwohnerrates vom 24. November 2014, gültig ab 1. Januar 2015

² Beschluss des Einwohnerrates vom 24. November 2014, gültig ab 1. Januar 2015

b) Übrige Sammelstellen

§ 24

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

Elektrische und elektronische Geräte

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG) und vorschriftsgemäss entsorgen.

§ 25

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV³).

Batterien und Akkumulatoren

§ 26

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Kadaversammelstelle bei der erzo abzuliefern.

Tierkörper

§ 27

¹ Der Stadtrat sorgt dafür, dass Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken entsorgt werden können.⁴

Bauabfälle

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen⁵ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

³ Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

⁴ Beschluss des Einwohnerrates vom 24. November 2014, gültig ab 1. Januar 2015

⁵ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

§ 28

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Quecksilber-Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹ (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb² abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. Finanzierung

§ 29

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen haben die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 % zu decken.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfallcontainern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

¹ Die Stadt listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter www.ag.ch/umwelt).

² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen.

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Stadt. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Wird die angestrebte Kostendeckung um 10 % über- oder unterschritten wird, passt der Stadtrat den Gebührentarif an.

§ 31

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben. Bemessungs-
grundlage

² Bei der Kehrichtabfuhr kommt folgende differenzierte Gebührenstruktur zur Anwendung:

- Die Sackgebühr deckt zu 100 % die anfallenden Entsorgungskosten der abgelieferten Kehrichtmenge sowie ca. 50 % der Restkosten.
- Die Grün- und Häckselgebühren decken zur Hauptsache die anfallenden Kosten für das Einsammeln und Kompostieren der Grünabfälle und des Häckseldienstes.
- Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen der Abfallbeseitigung.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken und Containern. Gebührenbezug

² Für die Gewichtsgebühr von Gewerbecontainern wird Rechnung gestellt.

³ Der Stadtrat bezeichnet die Verkaufsstellen und veröffentlicht diese im amtlichen Publikationsorgan und im kommunalen Abfallkalender.

§ 33

Die Stadt führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Abfallrechnung

V. Schlussbestimmungen

§ 34

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 35

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 36

Strafbestimmungen

¹ Der Stadtrat kann im Anwendungsbereich dieses Reglements Bussen bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen¹.

² Für das Ordnungsbussenverfahren wird auf das Polizeireglement (inkl. Anhang) verwiesen.

³ Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm.²

⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 37

Inkrafttreten

¹ Nach Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrates über das Abfallreglement beschliesst der Stadtrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

² Auf diesen Zeitpunkt werden das bisherige Kehrichtreglement vom 13. Mai 1996 sowie die seither erfolgten Änderungen aufgehoben.

Zofingen, 23. November 2009

Vom Einwohnerrat beschlossen am: 23. November 2009

Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses: 29. Dezember 2009

Inkraftsetzung durch den Stadtrat auf den 1. Januar 2010

¹ nach § 39 EG UWR

² früher: Bezirksamt Zofingen

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Die Präsidentin

Käthi Hagmann

Der Ratssekretär

Arthur Senn

- **Anhang**

Anhang zum Abfallreglement vom 23. November 2009

(Stand: 1. Januar 2015)

1. Gebührenerhebung

Die Entsorgungsgebühren im Sinne von § 29 und 30 des Reglements werden grundsätzlich über die obligatorischen Kehrachtsäcke, die Gebührenmarken für Grüncontainer und Sperrgüter, nach Gewicht (Gewerbecontainer) und mittels Grundgebühr erhoben. Sämtliche Preise verstehen sich inkl. MWST.

2. Beitrag an die Wertstoffsammlungen

Entsorgungsunternehmer, die auf eigene Rechnung Kehracht abführen, haben der Einwohnergemeinde Zofingen an die Aufwendungen für die Wertstoffsammlungen einen Betrag von CHF 8.– pro 100 kg abgeführten Kehracht zu entrichten.

3. Kehrachtsäcke

Es werden folgende Säcke verkauft:

Grösse	Verkaufspreis für Rollen à 10 Stück
17-Liter-Kehrachtsack	CHF 15.–
35-Liter-Kehrachtsack	CHF 23.50
60-Liter-Kehrachtsack	CHF 37.–
110-Liter-Kehrachtsack	CHF 45.– (Rollen à 5 Stück)

4. Sperrgüter

Auf allen Sperrgütern (Sperrgutsäcke, Einzelstücke, Bündel usw.), auch für kompostierbare Abfälle, müssen gut sichtbar Gebührenmarken aufgeklebt werden. Preis pro Gebührenmarke CHF 9.–/Stk.; Verkauf in Bogen zu 5 Stück.

5. Container

Für grössere Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (§ 18) werden die Gebühren für das Leeren von Containern nach Gewicht berechnet:

- Die Gebühr pro 100 Kilogramm Kehracht beträgt CHF 40.–.
- Die Verrechnung erfolgt vierteljährlich.

6. Kompostierbare Abfälle

6.1 Grünabfuhr

Für das Abführen von kompostierbaren Abfällen werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

Container	pro Marke	Jahresvignette
140 Liter	CHF 10.–	CHF 180.–
240 Liter	CHF 15.–	CHF 275.–
600/800 Liter	CHF 35.–	CHF 635.–
Bündel (Sperrgutmarke)	CHF 9.–	

6.2 Häckseldienst

Im Frühjahr und Herbst organisiert der Werkhof nach Bedarf einen Häckseldienst von Haus zu Haus. Die Kosten betragen für die erste Viertelstunde CHF 25.– und für jede weitere Viertelstunde CHF 50.–.

7. Grundgebühr

Die Grundgebühr pro Jahr und Elektrozähler der Tarifgruppen 250 (Haushaltungen, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe), 260 (Elektroheizungen/ Haushaltungen), 400 (Grosskunden; Hochspannung), 420 (Grosskunden; Niederspannung) beträgt CHF 40.–. Sie wird durch die StWZ Energie AG erhoben.

8. Verkaufsstellen (siehe § 32 Ziff. 3)

Die Verkaufsstellen für offizielle Kehrriechsäcke und Sperrgutmarken werden im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben und im kommunalen Abfallkalender veröffentlicht. Die Gebührenmarken und Jahresvignetten für die Grünabfuhrcontainer sind beim Stadtbüro erhältlich.